Artenschutzfachbeitrag (AFB)
für den Bebauungsplan Nr. 71
„Wohnbebauung am Deviner Weg“
Hansestadt Stralsund

Auftraggeber:

Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
18408 Stralsund

Auftragnehmer und
Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Frase
John-Brinckman-Str. 10
18055 Rostock
kontakt@bstf.de

Biologische Studien

Rostock, 09.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG ... 3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK ... 4
3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN ... 9
3.1 PLANUNG ... 9
3.2 DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS ... 10
4 ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS ... 12
4.1 RELEVANZPRÜFUNG ... 12
4.2 ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM ... 12
4.2.1 Fledermäuse ... 13
4.2.2 Brutvögel ... 13
4.2.3 Zug- und Rastvögel ... 13
4.2.4 Reptilien ... 13
4.2.5 Amphibien ... 13
4.2.6 Insekten ... 13
5 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE ... 15
5.1 FLEDERMÄUSE ... 15
5.1.1 Bestandsanalyse ... 15
5.1.2 Konfliktanalyse ... 16
5.2 BRUTVÖGEL ... 18
5.2.1 Bestandsanalyse ... 18
5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten ... 21
5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten ... 29
5.3 ZUG- UND RASTVÖGEL ... 33
5.3.1 Bestandsanalyse ... 33
5.3.2 Konfliktanalyse ... 33
5.4 AMPHIBIEN ... 34
5.4.1 Bestandsanalyse ... 34
5.4.2 Konfliktanalyse ... 35
6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ ... 37
6.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN ... 37
7 ZUSAMMENFASSUNG ... 41
8 LITERATUR ... 42
9 ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG ... 47
10 ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL ... 63
11 ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN ... 90

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg“ in der Hansestadt Stralsund ist auf der Grundlage von Bestandserfassungen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2023), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2021).

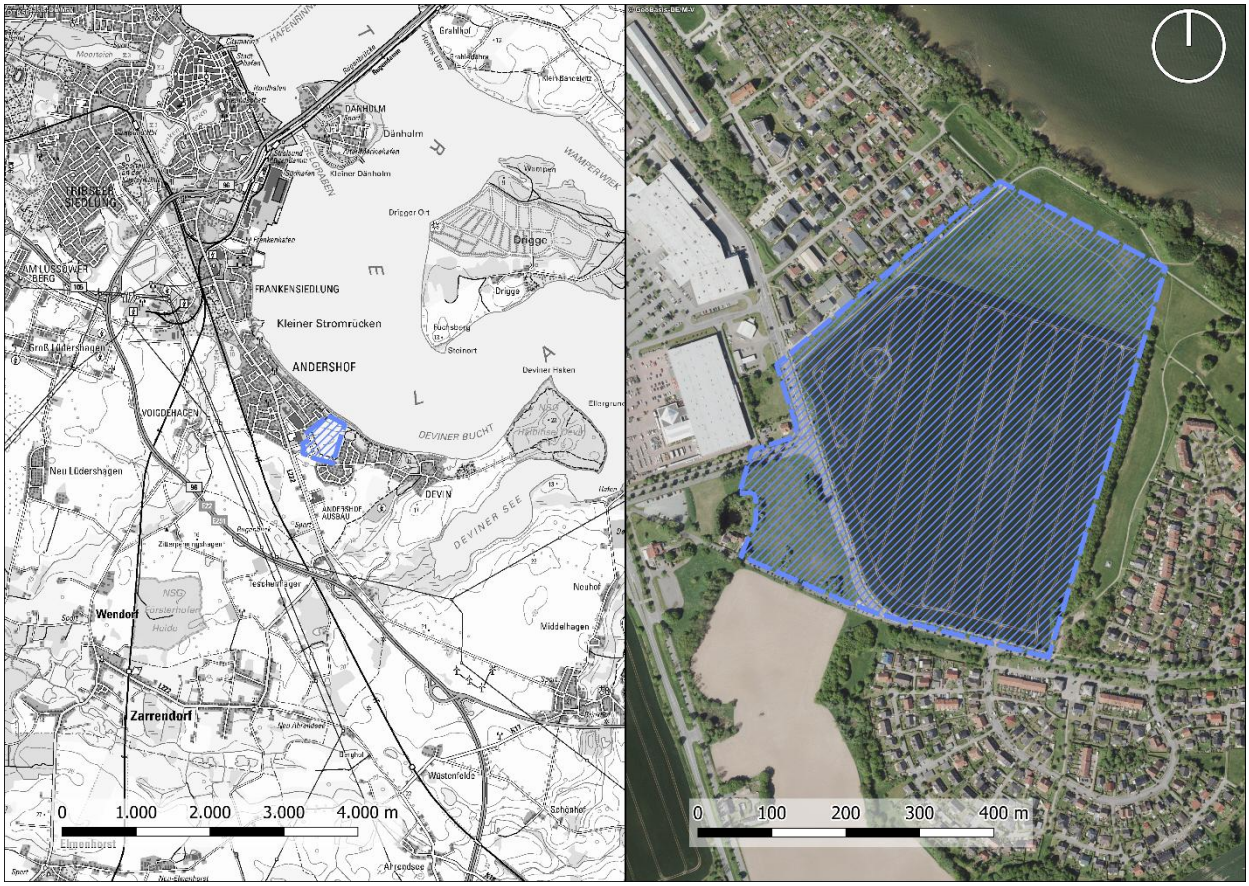

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in der Hansestadt Stralsund. © GeoBasis-DE/M-V 2025

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

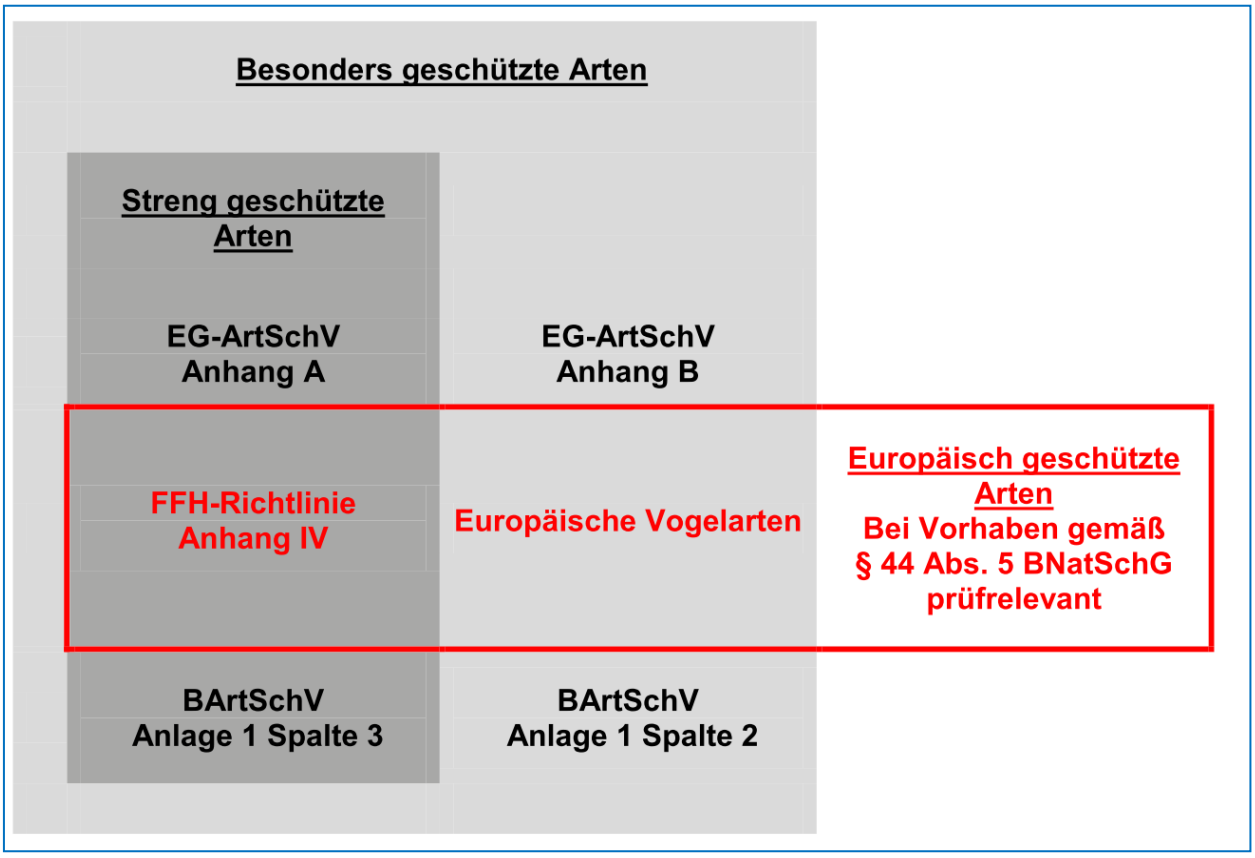

Abbildung 2: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.

- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.

- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu beachten, dass bei nach § 15 zulässigen und nach § 17 (1) oder (3) zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die Zugriffsverbote nur für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- 1. die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, die als **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological funktionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs-oder Ruhestätten gewährleisten.

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet das:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand einer Population zu sichern, können **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status - günstiger Erhaltungszustand) ergriffen werden. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei diesen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

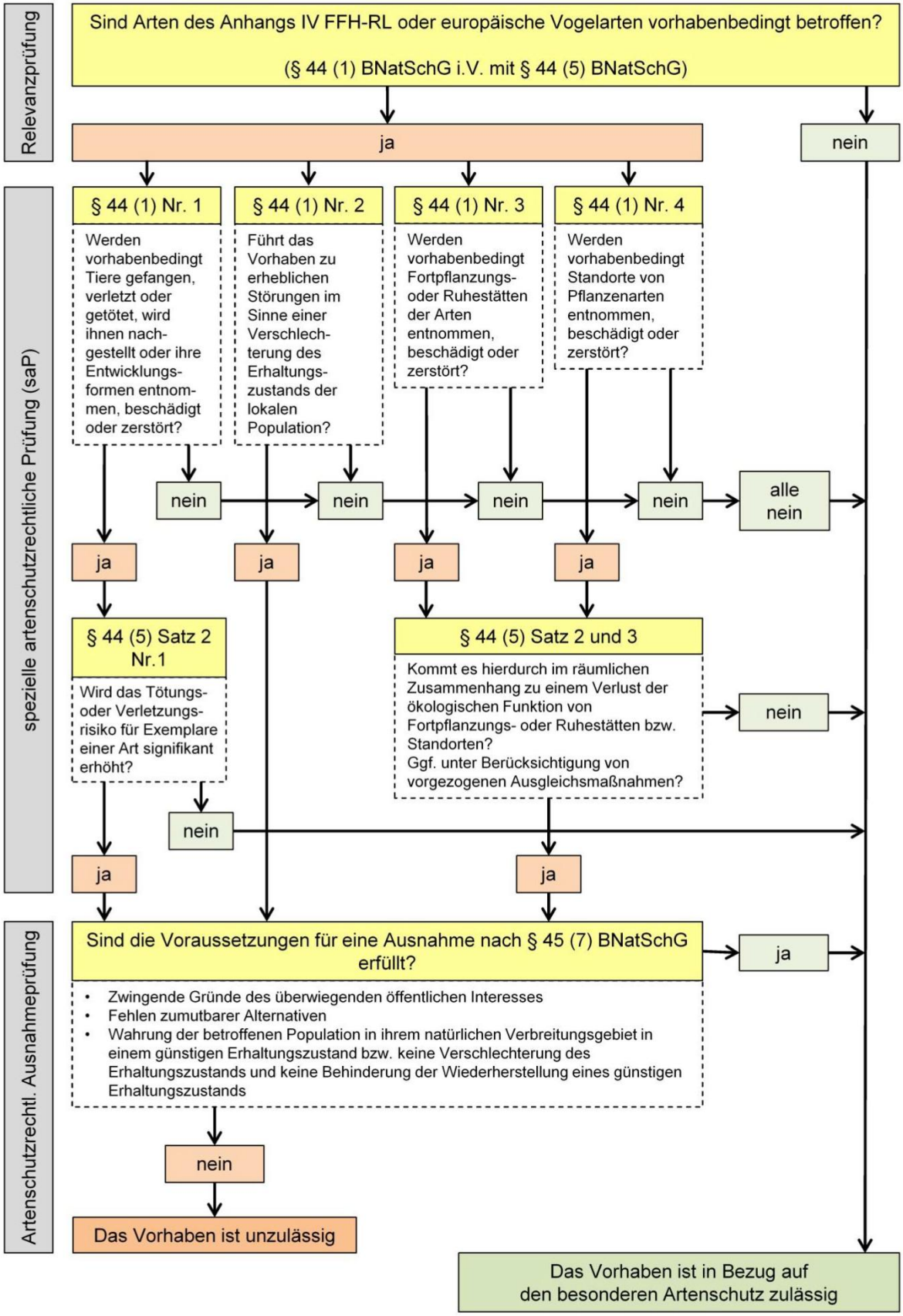

Abbildung 3: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus BERNOTAT et al. 2018).

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Planungsdetails wurden den Entwürfen der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg“ (HANSESTADT STRALSUND, STAND OKTOBER 2025) entnommen. Bei wesentlichen Änderungen der Planung muss gegebenenfalls der AFB bzw. müssen die hier abgeleiteten Maßnahmen angepasst werden.

Aufgrund der Komplexität des Areals bei der Planerstellung und zur Gewährleistung der Umsetzbarkeit des Entwicklungsgebietes wird der Bebauungsplan, den Eigentumsverhältnissen folgend, künftig in zwei Teilbereichen I (18,3 ha) und II (5,0 ha) weiterbearbeitet.

Ziel des Bebauungsplanes Teil I ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohngebieten und Gemeinbedarfsflächen zu schaffen sowie hierfür die technische und verkehrliche Erschließung zu sichern. Geplant sind Geschosswohnungsbau und individueller Wohnungsbau. Eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sportlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sichert den Standort für die soziale Infrastruktur.

Ziel des Bebauungsplanes Teil II ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohngebieten (Geschosswohnungsbau) zu schaffen sowie hierfür die technische und verkehrliche Erschließung zu sichern.

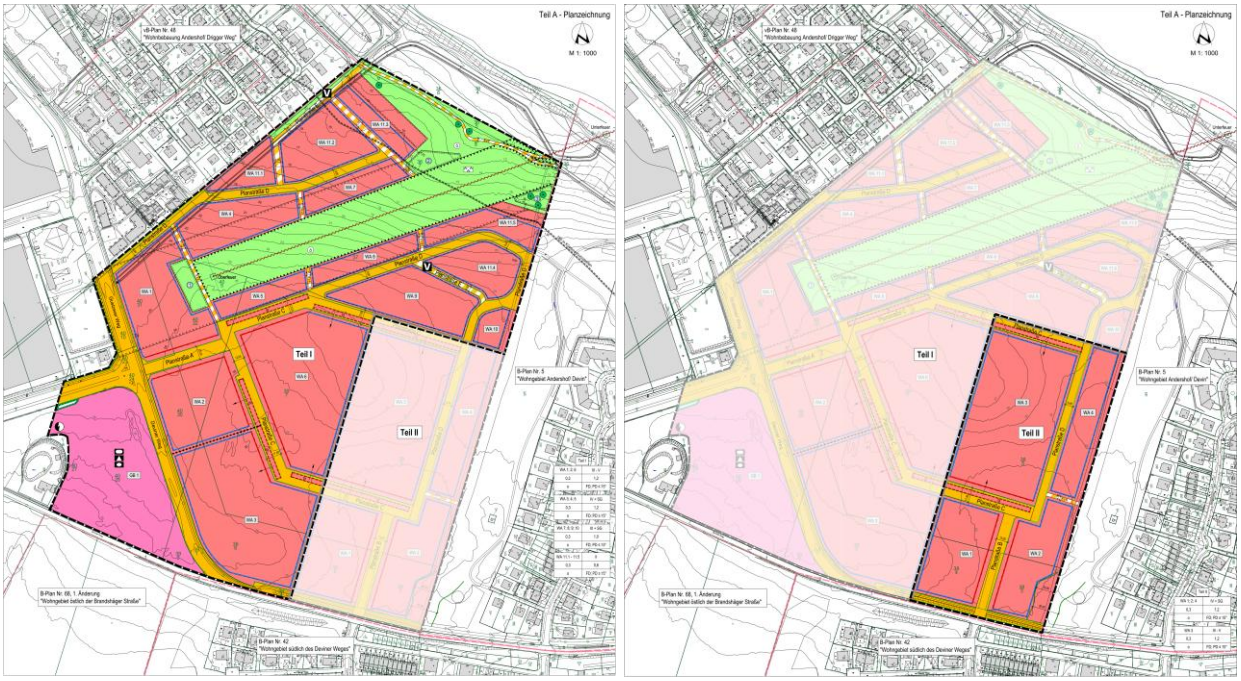

Abbildung 4: Vorentwurf der Planung (Hansestadt Stralsund, Stand Oktober 2025).

3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg“ kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- Verlust von Individuen durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten in Folge der Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).
- Verlust von Individuen Europäischer Vogelarten durch Vogelschlag an Fenster- und Türverglasungen (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2018) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragrafen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf Kartierungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien auf, die im Jahr 2023 (ZOOLOGISCHE GUTACHTEN & BIOMONITORING 2025, BSTF 2024) vorgenommen wurden. Die Kartierung erfolgte für diese Artengruppen im Geltungsbereich zuzüglich eines Umfelds von mindestens 50 m. Dieser Raum wird als das Gebiet eingeschätzt, für das eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht generell auszuschließen ist.

4.2.1 Fledermäuse

Aus der Gruppe der Säugetiere weisen die Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz auf. Bezüglich dieser Gruppe erfolgten Erfassungen im Zeitraum vom 12.05.2023 bis zum 06.02.2024 (ZOOLOGISCHE GUTACHTEN & BIOMONITORING 2025).

Die Fledermäuse werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.2 Brutvögel

Die Ermittlung der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte im Rahmen von acht Kartiergängen (davon zwei Nachtbegehungen) im Zeitraum vom 30. März bis 28. Juni 2023. Die Methodik richtet sich nach SÜDBECK et al. (2005) und entspricht den allgemein anerkannten Standards der Brutvogelerfassung.

Die Brutvögel werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.3 Zug- und Rastvögel

Die Ermittlung der Zug- und Rastvögel im Untersuchungsraum wurden entsprechende Informationen zur Bedeutung der Rastflächen über das Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2025) abgerufen.

Die Zug- und Rastvögel werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.4 Reptilien

Zum Nachweis von Reptilien wurden vom 13. April bis zum 17. August 2023 regelmäßig alle als Sonnplätze geeigneten Habitate – insbesondere Randbereiche und Ruderalfluren – aufgesucht. Tagesverstecke wie Holzstücke, flächige Ablagerungen oder Steine sind im Rahmen der Kartierungen aufgedeckt und kontrolliert worden. Weiterhin erfolgte eine Erfassung der Reptilien mittels künstlicher Verstecke („Reptilienpappen“) die in geeigneten Biotopen ausgebracht wurden.

Es wurden keine Reptilienarten nachgewiesen, die für nach § 44 (5) BNatSchG privilegierte Vorhaben relevant sind.

4.2.5 Amphibien

Eine gezielte Erfassung der Amphibien erfolgte im Rahmen von Hör- und Sichtnachweisen und dem Absuchen von geeigneten Biotopen.

Es wurden zwar keine Amphibienarten nachgewiesen, die für nach § 44 (5) BNatSchG privilegierte Vorhaben relevant sind. Ein Vorkommen von leise rufenden Anuren (Froschlurchen) oder von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Caudata (z.B. Kammmolch) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Amphibien werden nachfolgend artenschutzrechtlich bearbeitet.

4.2.6 Insekten

Von den übrigen Artengruppen, die im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG beurteilungsrelevant sind, könnten potenziell noch einige Insektenarten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Neben den Untersuchungen auf Habitate wurden die Verbreitungskarten des BFN (2019), die Veröffentlichung des ILN (ILN & LUNG 2012) und das Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V (2025) genutzt.

Es wurden weder für den Juchtenkäfer *(Osmoderma eremita)* noch für den Nachtkerzenschwärmer *(Proserpinus proserpina)* geeignete Habitate innerhalb des Geltungsbereichs des vBP-Nr. 1 nachgewiesen.

5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Bestandsanalyse

Von Mai 2023 bis Februar 2024 konnten im Untersuchungsgebiet die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Braunes Langohr festgestellt werden. Darüber hinaus gelangen Nachweise nicht näher bestimmbarer Tiere aus der nyctaloiden Gruppe und der Myotis-Gruppe. Zu den Nachweisen der einzelnen Arten sowie zu deren Einstufung in den Roten Listen MVs und der BRD gibt Tabelle 1 Auskunft. Ferner sind hier Angaben zur Schutzkategorie nach europäischem Recht und zum Erhaltungszustand in M-V enthalten.

Gebäudequartiere konnten im Untersuchungsraum nicht ermittelt werden. Ein größeres Zwergfledermaus-Sommerquartier (Wochenstube) wurde weit außerhalb des Untersuchungsraums erfasst.

Das Untersuchungsgebiet weist nur wenige Strukturen (Gehölzbestände, Gebäude) auf, die als Quartier nutzbar wären. Um das Gebiet gruppieren sich Wohn- und Industriegebiete, die als Quartiergebiet in Frage kommen und aktuell auch besiedelt werden (hier u.a. Wochenstubennachweis der Zwergfledermaus). Darüber hinaus liegen Hinweise für kleinere Sommer- und Zwischenquartiere (Balzaktivitäten der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus) vor, die sowohl in randlichen Gehölzbeständen als auch in den angrenzenden Gebäuden zu erwarten sind.

Die ermittelten Jagdaktivitäten beschränken sich vorwiegend auf die gehölzreichen und vielfach windstillen Randbereiche des Untersuchungsgebietes.

Tabelle 1: Übersicht der von Mai 2023 bis Februar 2024 festgestellten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet.

Art	Nachweis	RL MV	RL BRD	EG 92/43/EWG	BNatSchG	EZ MV
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	Jb, HB, BR	4	-	Anh. 4	streng geschützt	FV
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	Jb, HB, BR	(3)*	-	Anh. 4	streng geschützt	U1
Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	Jb, HB	4	-	Anh. 4	streng geschützt	U1
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	HB	3	3	Anh. 4	streng geschützt	U1
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	Jb, HB	3	V	Anh. 4	streng geschützt	U1
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	Jb, HB	4	-	Anh. 4	streng geschützt	FV
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	Jb, HB	4	3	Anh. 4	streng geschützt	FV

BR ... Balzrevier, Jb … Jagdbeobachtung, HB … Horchboxnachweis, WST … Wochenstube

RL-M-V ... Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet; (3)* - die Art wurde 1991 noch nicht in der RL erfasst, die Arttrennung erfolgte erst 1999, bei einer Neuauflage wäre mit einer Einstufung in die Kategorie 3 zu rechnen (LFA Fledermausschutz M-V), RL-M-V … LABES et al. 1991

RL-BRD ...	Rote Liste der BRD: 0 - Ausgestorben oder verschollen; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend; R - extrem selten; − ungefährdet, RL-BRD … MEINIG et al. 2020
BNatSchG …	gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 sind BNatSChG §10 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anh. IV der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten
EG 92/43/EWG ...	Anhänge II u. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
EZ - Erhaltungszustand in M-V …	Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, XX = unbekannt

5.1.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden, ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	
Maßnahme	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019).

Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinausgehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe ZAHN et al. 2021).

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	
Maßnahme	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Essenzielle Nahrungshabitate, die ein wichtiger Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse sind, wurden überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs erfasst. Von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht auszugehen.

Hinsichtlich der Fledermausarten ist für das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG abzuleiten, wenn die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Bestandsanalyse

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 24 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets bzw. angrenzend daran nachgewiesen. In Tabelle 2 sind alle Brutvögel des Untersuchungsgebiets aufgelistet.

Von den beobachteten Vogelarten unterliegen die Arten Feldlerche, Feldsperling und Braunkehlchen in Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommern einer Gefährdung. Die Arten Grauammer, Goldammer, Haussperling, Neuntöter und Wiesenschafstelze wurde in Mecklenburg-Vorpommern bzw. Deutschland auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnliste aufgenommen.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben, maximale Brutzeiten rot markiert.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz / Gefährdung / Bedeutung	Status	Brutzeit
1. *Alauda arvensis*	Feldlerche	MV 3, D 3	BV	A 03 – M 08
2. *Carduelis chloris*	Grünfink	-	BV	A 04 – M 09
3. *Columba palumbus*	Ringeltaube	-	BV	E 02 - E 11

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz / Gefährdung / Bedeutung	Status	Brutzeit
4. *Cyanistes caeruleus*	Blaumeise	-	BV	M 03 – A 08
5. *Emberiza calandra*	Grauammer	MV V, D V, §§, >	BV	A 03 – E 08
6. *Emberiza citrinella*	Goldammer	MV V	BV	M 03 – E 08
7. *Erithacus rubecula*	Rotkehlchen	-	BV	E 03 – A 09
8. *Hippolais icterina*	Gelbspötter	-	BV	A 05 – M 08
9. *Lanius collurio*	Neuntöter	MV V, VSRL	BV	E 04 – E 08
10. *Motacilla flava*	Wiesenschafstelze	MV V	BV	M 04 – E 08
11. *Parus major*	Kohlmeise	-	BV	M 03 – A 08
12. *Passer domesticus*	Haussperling	MV V, D V	BV	E 03 - A 09
13. *Passer montanus*	Feldsperling	MV 3, D V	BV	E 03 – A 09
14. *Phoenicurus ochruros*	Hausrotschwanz	-	BV, BN	M 03 - A 09
15. *Phylloscopus collybita*	Zilpzalp	-	BV	A 04 – M 08
16. *Phylloscopus trochilus*	Fitis	-	BV	A 04 – E 08
17. *Prunella modularis*	Heckenbraunelle	-	BV	A 04 – A 09
18. *Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	MV 3, D 2, >	BV	A 04 – E 08
19. *Saxicola rubicola*	Schwarzkehlchen	<	BV	A 03 – E 10
20. *Sylvia atricapilla*	Mönchsgrasmücke	-	BV	E 03 – A 09
21. *Sylvia communis*	Dorngrasmücke	-	BV	E 04 – E 08
22. *Sylvia curruca*	Klappergrasmücke	-	BV	M 04 – M 08
23. *Troglodytes troglodytes*	Zaunkönig	-	BV	E 03 – A 08
24. *Turdus merula*	Amsel	-	BV	A 02 – E 08

* Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art
EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 3: gefährdet, MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020): D 2: stark gefährdet D 3: gefährdet, D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
Bed. <: weniger als 1.000 Brutpaare (nach LUNG M-V 2016)
Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.
Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG M-V 2016

Nach FROELICH & SPORBECK (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Vogelarten erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Diese wertgebenden Arten, die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden müssen, sind in Tabelle 2 grau hervorgehoben.



Abbildung 5: Lage der Brutvogelnachweise in den Teilgebieten I und II des Geltungsbereichs. © GeoBasis-DE/M-V 2025

5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten

An dieser Stelle sind die Arten zu behandeln, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen, die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016).

Braunkehlchen / *Saxicola rubetra* MV 3, D 2, >

Während der Begehungen wurde an zwei Terminen ein singendes Individuum der Art Braunkehlchens an der Grenze zwischen Ackerfläche und Frischgrünland nachgewiesen.

Optimale Habitatstrukturen während der Brutzeit sind für das Braunkehlchen strukturreiche Offenlandbiotope, die der Nestanlage Deckung bieten und für den Nahrungserwerb niedrige und lückige Kraut- bzw. Zwergstrauchschichten mit höheren Singwarten (Pflanzenstängel, Stauden, Pfähle, u. ä.) aufweisen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,5 bis 3 ha, die Fluchtdistanz 20 bis 40 m.

Auf etwa 9.000-19.500 Brutpaare wurde der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern zuletzt geschätzt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich ein Revierzentrum der Art Braunkehlchen innerhalb des Plangebietes befindet, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos - insbesondere für die Entwicklungsformen der Art - nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Brutzeit der Art liegt nach LUNG M-V (2016) zwischen dem 01. April und dem 31. August. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden. Dafür sollten die Größe des Baufelds sowie die Fluchtdistanzen der Arten berücksichtigt werden (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021, GASSNER et al. 2010). Die maximalen Brutzeiten der betroffenen Arten (Tabelle 2) reichen von Anfang Februar bis Ende Oktober. Die restriktivsten Zeiten verweisen auf die Arten Amsel und Ringeltaube für beide Teilbereiche. Da es sich dabei um Extremzeiten handelt, ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung der kritischen Bereiche auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten und ggf. Vergrämungsmaßnahmen durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden. Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für alle betroffenen Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ sind die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten.

Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	
Maßnahme	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird.

Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit des Brutpaares im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Braunkehlchen kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In VÖKLER (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 21 bis 50 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 2 % bis 4,8 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann durch den Wegfall des Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (Maßnahme V 5).

Vermeidungsmaßnahme V 5 (Teilfläche I)	
Maßnahme	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) im Umfeld des Vorhabens durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut. Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.31 bzw. 2.32 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen. Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für den Neuntöter auf einer Fläche kombiniert werden.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung
Zielarten	Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Momentan kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Braunkehlchen von dem Vorhaben betroffen sind. Allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist hier eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (FROELICH & SPORBECK 2010).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Feldlerche / *Alauda arvensis* MV 3, D 3

Die Art Feldlerche wurde mit insgesamt zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche im Zentrum des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die Art als Lebensraum gehölzarme, grasartige, locker stehende Habitate bzw. Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen, in denen sie ihr Bodennest gut geschützt anlegen kann. Bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 % herrschen optimale Brutbedingungen in den Bruthabitaten. Der Flächenbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1 bis 10 ha, die Fluchtdistanz beträgt etwa 50 m.

Die Gefährdung der Art ergibt sich aus dem andauernden Rückgang der Art in Mecklenburg-Vorpommern sowie in den angrenzenden Bundesländern.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird.

Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit der beiden Brutpaare im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Feldlerche kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In VÖKLER (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 51 bis 150 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 1,3 % bis 3,9 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann durch den Wegfall der Brutplätze nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (siehe Maßnahme V 5).

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Art Feldlerche erlischt nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (FROELICH & SPORBECK 2010). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Feldsperling / *Passer montanus* MV 3, D V

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet in einem Siedlungsgehölz warnend beobachtet. Das Revierzentrum befindet sich in einem Gehölzbestand im 50 m-Umfeld des Geltungsbereichs.

Feldsperlinge besiedeln bevorzugt eine offene und halboffene Landschaft mit Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Kopfweiden, Obstgärten, Feldgehölzen, lichten oder peripheren alten Laubholzbeständen und schmalen Waldstreifen. Des Weiteren findet man sie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Der Brutplatz wird in Nischen und Höhlen von Bäumen oder in Gebäuden angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt < 0,3 bis > 3 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m.

Mit Ausnahme von großen Waldgebieten und vereinzelten Lücken in strukturarmen Agrarlandschaften weist die Art eine fast flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg- Vorpommern auf.

Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 38.000 bis 52.000 Paaren angegeben. Eine mögliche Gefährdungsursache ist die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsweise.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nur baubedingt durch temporäre Störungen beansprucht und stehen nach dem Ende Baumaßnahmen wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Grauammer / *Emberiza calandra* MV V, D V, §§, >

Im Untersuchungsgebiet wurde im Frischgrünland insgesamt ein Grauammer-Brutrevier durch mehrmalige Beobachtung singender Männchen ermittelt.

Bevorzugte Lebensräume der Grauammern sind offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Äcker und Grünländer mit einzelnen Gehölzen oder Masten als Singwarten, in deren Nähe sie in der dichten Bodenvegetation brüten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1,3 bis über 7 ha, die Fluchtdistanz 10 bis 40 m.

Aktuell ist für den Bestand der Grauammer im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 7.500-16.500 geschätzt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit des Brutpaares im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Grauammer kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In VÖKLER (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 8 bis 20 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 5 % bis 12,5 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann, durch den Wegfall des Brutplatzes, nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (Maßnahme V 5).

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nur in geringem Umfang beansprucht, sodass von einer Erhaltung des Brutplatzes ausgegangen werden kann. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Grauammer nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit wäre eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (FROELICH & SPORBECK 2010). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Neuntöter / *Lanius collurio* MV V, VSRL

Es wurden ein Brutrevier des Neuntöters durch Paarbeobachtung und warnende Tiere in den Gebüschstrukturen im 50 m-Umfeld westlich des Frischgrünlands ermittelt.

Neuntöter bevorzugen halboffene Landschaften mit Hecken, Waldrändern und anderen Saumbiotopen mit einem Anteil von dornigen Büschen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 0,1 bis über 3 ha, wobei die kleinsten Reviere in linearen Strukturen, z. B. Hecken, liegen. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 30 m.

Die Verbreitung des Neuntöters ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend und hat sich während der letzten drei Kartierungsperioden kaum verändert. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 8.500 bis 14.000 Paaren angegeben. Die Brutstätte der Art ist bis zur Aufgabe des Brutreviers geschützt, d.h. bis nach Abwesenheit von 1 bis 3 Jahren.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Brutrevierzentrum der Art liegt am Rand des Geltungsbereichs in Teil I. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Das Brutrevierzentrum der Art liegt am Rand des Geltungsbereichs in Teil I. Das Brutrevier ist Teil der Fortpflanzungsstätte und der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Neuntöters erlischt erst nach der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, LUNG M-V 2016). Durch die Baufeldfreimachung sowie die Umsetzung des B-Plans kommt es zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sodass Ersatzhabitate geschaffen werden müssen. Es wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren (CEF-Maßnahme E 2).

Für die Art Neuntöter eignet sich die Anlage von ca. 5 - 10 m breiten Heckenstrukturen aus hauptsächlich Dornsträuchern mit einem vorgelagerten Krautsaum von 3-5 m Breite. Zur schnelleren Annahme der Maßnahme (bis zur vollständigen Entwicklung der Dornsträucher) sollten

darin eingelagert Reisighaufen von min. 1,5 m Höhe eingebracht werden. Als Nahrungshabitat sind extensiv gepflegte Wiesen oder Weiden in direkter Nachbarschaft der Bruthabitate erforderlich.

CEF-Maßnahme E 2 (Teilbereich I)	
Maßnahme	Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Art Neuntöter auf einer Fläche von min. 1,5 ha • Anlage von ca. 5 - 10 m breiten Heckenstrukturen aus heimischen Dornsträuchern und Gehölzen • vorgelagerter Krautsaum von 3-5 m Breite • darin eingelagert Reisighaufen von min. 1,5 m Höhe • extensiv gepflegte Wiese oder Weide als Nahrungshabitat • dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen • Sicherung der langjährigen Pflege der Ausgleichsflächen (Kapitalstock für 25 Jahre Pflege) • die Maßnahme ist min. 1 Jahr vor Baufeldberäumung umzusetzen • Eignung der Fläche ist mit der UNB abzustimmen • Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.21, 2.22, 2.23 bzw. 2.31 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Neuntöter

Nach RUNGE et al. (2010) wird diesen Maßnahmen aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer und der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugesprochen. Für eine Genehmigung des Antrags nach § 40 NatSchAG M-V ist es notwendig, die Flächen dinglich zu sichern (z.B. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) sowie die Pflege der Flächen für mindestens 25 Jahre zu sichern.

Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.21, 2.22, 2.23 bzw. 2.31 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen.

Schwarzkehlchen / *Saxicola torquata* <

Zweimal wurde das Schwarzkehlchen singend im Bereich der neugepflanzten Laubgebüsche beobachtet.

Schwarzkehlchen bevorzugen als Bodenbrüter zur Brutzeit offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, flächendeckender, jedoch nicht zu dichter Vegetation sowie Hochstauden, Gebüsche, Bäume, Zäune usw. als Jagd- und Singwarten. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt 0,3 bis über 3 ha, die Fluchtdistanz 15 bis 30 m.

Die Bedeutung des Schwarzkehlchens ergibt sich aus der geringen Anzahl an Brutpaaren in M-V (<1.000). Dennoch wird für die Art ein andauerndes Populationswachstum in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Der Bestand wurde im Jahr 2009 auf 450 - 750 Brutpaare geschätzt. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Brutpaare aktuell bereits weit über 1.000 liegt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Brutrevierzentrum der Art liegt innerhalb des Teilbereichs I. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 kann eine signifikante

Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit des Brutpaares im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Schwarzkehlchen kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In Vökler (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 8 bis 20 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 5 % bis 12,5 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann, durch den Wegfall des Brutplatzes, nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (Maßnahme V 5).

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nur in geringem Umfang beansprucht, sodass von einer Erhaltung des Brutplatzes ausgegangen werden kann. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Schwarzkehlchen nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit wäre eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (FROELICH & SPORBECK 2010). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen

Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die ungefährdeten Brutvogelarten zu folgenden Gruppen zusammengefasst behandelt:

Gilde	**1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze** Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement benötigen.
Arten	Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gilde	**2. Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter** Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gebäude zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbaren Umgebung.
Arten	Hausrotschwanz, Haussperling
Gilde	**3. Ungefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Offenländer** Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Feuchtgebiete und Offenländer zeigen.
Arten	Wiesenschafstelze

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Die nachgewiesenen Niststätten der Arten liegen zumeist außerhalb des Eingriffs in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich (störungsbedingte Brutaufgabe) während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Arten, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen)

an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Momentan kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung auch Gehölze in geringem Umfang beseitigt und damit möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten von dem Vorhaben betroffen sind. Allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzfreibrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist hier eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (FROELICH & SPORBECK 2010).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der höhlen- und nischenbrütenden Arten werden nach aktueller Datenlage nicht durch das Vorhaben beansprucht. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

2. Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die Arten wurden als Brutvögel im Umfeld des direkten Eingriffsbereichs in und an Gebäuden beobachtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Gefährdung der Entwicklungsformen durch Brutaufgabe im Zuge der Bauarbeiten im Eingriffsbereich ist nicht sehr wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Arten hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten

und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die störungsunempfindlichen Arten ausgeschlossen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

3. Ungefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Offenländer

Die Art Wiesenschafstelze ist im Randbereich der Ackerfläche im Teilbereich I nachgewiesen worden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art wird durch das Vorhaben verlorengehen. Allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu genügen (FROELICH & SPORBECK 2010). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der ungefährdeten Brutvögel im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

5.3 Zug- und Rastvögel

5.3.1 Bestandsanalyse

Zur Bedeutung der Rastflächen in der Umgebung des Plangebiets wurden entsprechende Informationen über das Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2025) abgerufen.

Nach den Daten des Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2025) befinden sich keine Rastgebiete von Bedeutung im Geltungsbereich des B-Plangebiets (Abbildung 6). Die nächsten Landrastgebiete von mittlerer bis hoher Bedeutung liegen in über 800 m Entfernung südöstlich des Geltungsbereichs. Nördlich des Geltungsbereichs sind mit dem Strelasund Wasserrastgebiete von sehr hoher Bedeutung vorhanden.

5.3.2 Konfliktanalyse

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der hohen Mobilität der Zug- und Rastvögel sowie der hohen Fluchtdistanzen ist eine Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch die Baufeldberäumung oder die Bauarbeiten auszuschließen.

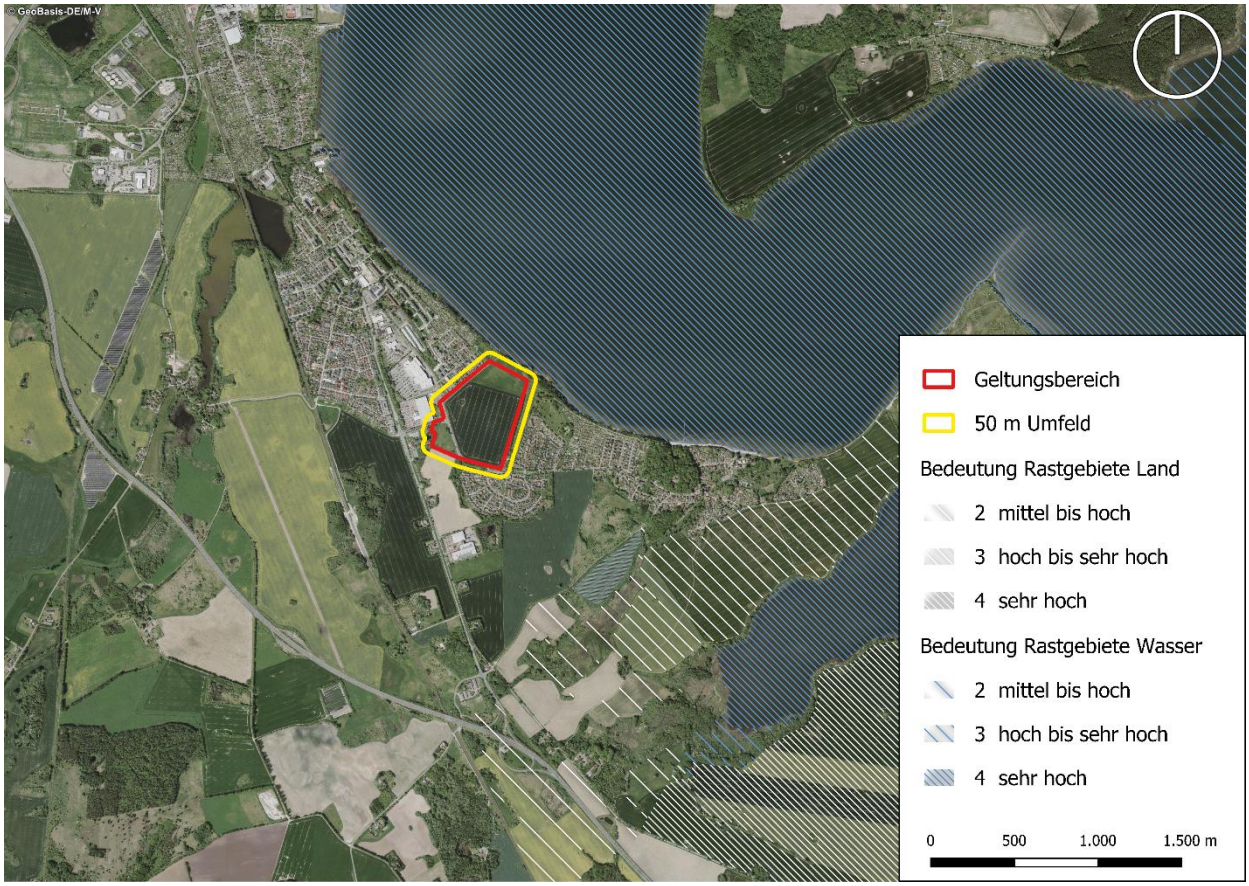

Abbildung 6: Rastflächen im Umfeld des B-Plangebiets. © GeoBasis-DE/M-V 2025

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine potenzielle baubedingte Störung durch Licht-, Lärm- und Bewegungsreize von Baufahrzeugen und -maschinen sowie anwesendem Personal erscheint kurzzeitig möglich. Diese Beeinträchtigung ist jedoch temporär und daher zu vernachlässigen. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen können, lassen sich nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Landrastgebiete von Bedeutung überbaut. Landrastgebiete von Bedeutung befinden sich in über 800 m Entfernung. Die näher angrenzenden Wasserrastgebiete liegen außerhalb des 50 m-Wirkraums und sind zudem durch hohe Ufergehölze vom Geltungsbereich abgeschirmt. Eine erhebliche Scheuchwirkung auf diese Rastgebiete ist daher nicht zu erwarten. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität der Ruhestätten für Zug- und Rastvögel durch die Umsetzung des B-Planvorhabens erheblich beeinträchtigt wird.

5.4 Amphibien

5.4.1 Bestandsanalyse

Während des Untersuchungszeitraums konnte nur der Teichfrosch im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellt werden. Da Gewässer Nr. 3 während des gesamten Untersuchungszeitraums kein Wasser führte und an Gewässer Nr. 1 und 2 aufgrund der Absperrung keine Beprobung möglich war, konnten nur Hör- und Sichtnachweise ausgewertet werden. Somit sind die Ergebnisse nicht als repräsentativ zu werten. Für Gewässer Nr. 2 ist das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten aufgrund der Ergebnisse sowie des Zustands des Gewässers auszuschließen. An Gewässer Nr. 1 jedoch wurde der Teichfrosch mit max. ca. 10 Individuen verhört. Auch wenn durch die Methode keine weiteren Arten nachgewiesen wurden, kann ein Vorkommen von leise rufenden Anuren (Froschlurchen) oder von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Caudata (Kammmolch) nicht ausgeschlossen werden. Gewässer Nr. 3 kann aufgrund der naturnahen Ausprägung bei ausreichendem Wasserstand ebenfalls als Laichgewässer für den Kammmolch dienen. Aufgrund seiner Entfernung zum potenziellen Eingriffsbereich, der Lage inmitten geeigneter Landhabitate sowie der Abgrenzung vom Geltungsbereich durch eine vielbefahrene Straße ist nicht von einer Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan auszugehen.

Tabelle 3: Liste der potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten des Untersuchungsgebiets.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
1. *Triturus cristatus*	Nördlicher Kammmolch	MV 2, D V, BASV, FFH II IV

* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST 1991), Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a): 2: stark gefährdet, 3 - gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.
FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Nachfolgend werden die potenziellen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sowie deren Lebensraumansprüche nach GÜNTHER (1996) beschrieben.

Kammmolch / *Triturus cristatus* MV 2, D 3, §, FFH II IV

Nachweise der Art Kammmolch erfolgten im Gebiet nicht. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Art im Kleingewässer westlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche (Teilfläche I) vorkommt.

Lebensräume des Kammmolches sind perennierende, ausreichend tiefe Kleingewässer einer Mindestgröße von 50 m², die mehrere Stunden am Tag der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind. Neben einer Freiwasserzone wird eine reich verkrautete Röhricht-, Ried- und Unterwasservegetation benötigt. Im Umfeld der Gewässer müssen geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung zur Verfügung stehen. Tagsüber suchen die Tiere unter Steinen und liegendem Totholz Schutz. Bevorzugte Nahrung für den Kammmolch sind Regenwürmer, Egel, Nacktschnecken, Insekten und deren Larven, aber auch Froschlaich und Kaulquappen.

5.4.2 Konfliktanalyse

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich des potenziellen Laichgewässers werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinbedarfsfläche des Teilgebiets I von der Art Kammmolch als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt wird. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. dem angrenzenden Gewässer konnten im Verlauf der Nachtbegehungen zwar nicht gewonnen werden. Es können aber diffuse Wanderungsbewegungen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahmen kann es daher vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind daher folgende Maßnahmen durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme V 6 (Teilfläche I)	
Maßnahme	Bei Baufeldberäumung oder Bauarbeiten auf der Gemeinbedarfsfläche ist die Seite zum Kleingewässer durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren. Auf der baustellenzugewandten Seite sind selbstentleerende Fangeimer (z. B. Orthab Kleintiertunnel) in Abständen von 25 m aufzustellen. Der Zaun ist von einer fachlich versierten ÖBB zu betreuen und muss über die Dauer der Bauarbeiten fängig gehalten werden. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist die Gemeinbedarfsfläche direkt vor Beginn der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Amphibien

Nach Abschluss der Arbeiten ist aufgrund der geringeren Attraktivität der bebauten Fläche nicht davon auszugehen, dass dort vermehrt Wanderungsbewegungen auftreten werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 6 ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten auszuschließen.

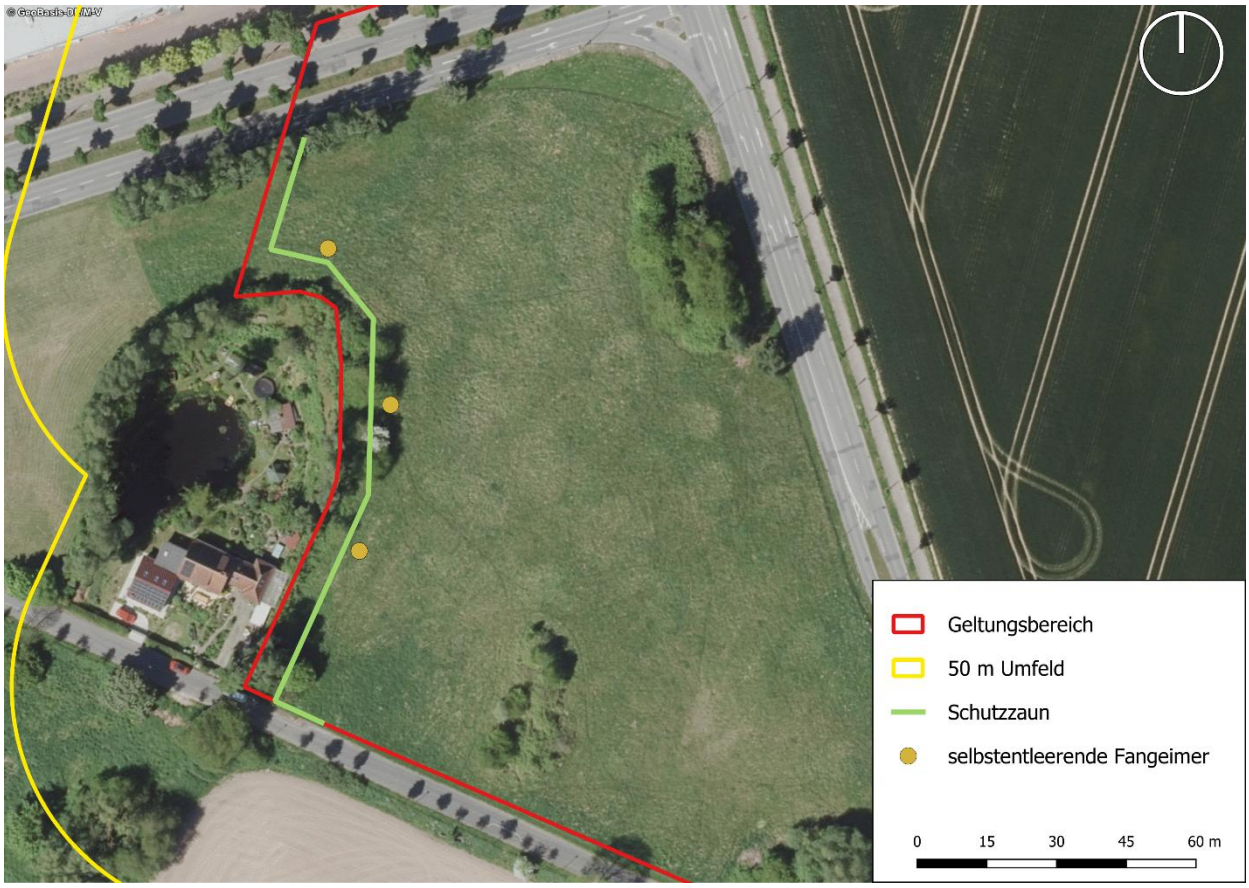

Abbildung 7: Lage der Vermeidungsmaßnahme V 6 auf der Gemeinbedarfsfläche des Geltungsbereichs. © GeoBasis-DE/M-V 2025

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Entfernung der mutmaßlichen Laichhabitate zum Plangebiet, des temporären Charakters der Bauarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 6 können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Die potenziellen Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden von dem Vorhaben teilweise überplant. Daher wird als Ausgleich eine Aufwertung durch die Anlage von mindestens zwei Winterquartieren im Umfeld des Gewässers notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

CEF-Maßnahme E 3 (Teilbereich I)	
Maßnahme	Anlage von mindestens 2 Amphibien-Winterquartieren im Umfeld des Gewässers aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung der Gemeinbedarfsfläche umzusetzen.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Zielarten	Amphibien

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilfläche I und II)

Maßnahme Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilfläche I und II)

Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:

- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über das nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinausgehen.
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten
- Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm
- Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Begründung Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)

Maßnahme Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ sind die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)

Maßnahme Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 5 (Teilfläche I)

Maßnahme Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) im Umfeld des Vorhabens durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut. Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.31 bzw. 2.32 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen.
Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für den Neuntöter kombiniert werden.

Begründung Vermeidung der erheblichen Störung

Zielarten Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen

Vermeidungsmaßnahme V 6 (Teilfläche I)

Maßnahme Bei Baufeldberäumung oder Bauarbeiten auf der Gemeinbedarfsfläche ist die Seite zum Kleingewässer durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren. Auf der baustellenzugewandten Seite sind selbstentleerende Fangeimer (z. B. Orthab Kleintiertunnel) in Abständen von 25 m aufzustellen. Der Zaun ist von einer fachlich versierten ÖBB zu betreuen und muss über die Dauer der Bauarbeiten fängig gehalten werden. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist die Gemeinbedarfsfläche direkt vor Beginn der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Amphibien

6.2 CEF-Maßnahmen

CEF - Maßnahme E 1 (Teilbereich I und II)

Maßnahme Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen:

- Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum)
- Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung
- Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus)
- Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),
- Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
- Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zielarten Fledermäuse

CEF - Maßnahme E 2 (Teilbereich I)

Maßnahme Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Art Neuntöter auf einer Fläche von min. 1,5 ha

- Anlage von ca. 5 - 10 m breiten Heckenstrukturen aus Dornsträuchern und sonstigen Gehölzen,
- vorgelagerter Krautsaum von 3-5 m Breite,
- darin eingelagert Reisighaufen von min. 1,5 m Höhe,
- extensiv gepflegte Wiese oder Weide als Nahrungshabitat,
- dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen,
- Sicherung der langjährigen Pflege der Ausgleichsflächen (Kapitalstock für 25 Jahre Pflege).
- die Maßnahme ist min. 1 Jahr vor Baufeldberäumung umzusetzen
- Eignung der Fläche ist mit der UNB abzustimmen
- Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.21, 2.22, 2.23 bzw. 2.31 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zielarten Neuntöter

CEF - Maßnahme E 3 (Teilbereich I)

Maßnahme	Anlage von mindestens 2 Amphibien-Winterquartieren im Umfeld des Gewässers aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Amphibien

7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg“ in der Hansestadt Stralsund war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Artengruppe der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien Kartierungen, für die Artengruppe Zug- und Rastvögel Potenzialanalysen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

8 Literatur

BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Dez. 1991. Hrsg: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen.- BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.

BOYE, P. & DIETZ, M. (2004): 11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.

BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.

BSTF (2024): Faunistischer Kartierbericht Brutvögel, Reptilien und Amphibien für den Bebauungsplan Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg“, Hansestadt Stralsund, Fassung vom 25.04.2024.

DIETZ, CH., HELVERSEN V. O, & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.

EISENBAHN BUNDESAMT (2023): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung. Stand November 2023, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten.

EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Finale Version, 12.10.2021.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.

GILMOUR, L.R.V., HOLDERIED, M.W., PICKERING, S.P.C., JONES, G. (2020) Comparing acoustic and radar deterrence methods as mitigation measures to reduce human-bat impacts and conservation conflicts. PLoS ONE 15(2).

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1987-97): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.

HARRISON, C., LLOYD, H. & FIELD C. (2016): Evidence review of the impact of solar farms on birds, bats and general ecology. Manchester Metropolitan University, August 2016.

HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASSMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht vom 15.01.2007. BfN-Skripten 247.

ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.

KIEFER, A. & BOYE, P. (2004): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 580-586.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.

KRONSHAGE, A. & GLANDT, D. (HRSG. 2014): Wasserfallen für Amphibien - Praktische Anwendung im Artenmonitoring. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde, Band 77.

LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.

LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.

LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2025): http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de. Zuletzt abgerufen Oktober 2025.

LIEDER, K. & LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg ‘Süd I’. Unveröffentlichtes Fachgutachten.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. www.umweltkarten.mv-regierung.de. Zuletzt abgerufen Oktober 2025.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2025b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm. Zuletzt abgerufen Oktober 2025.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.

MEINIG, H. & BOYE, P. (2004a): 11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.

MEINIG, H. & BOYE, P. (2004b): 11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 66.

NÖLLERT, A. & NÖLLERT, C. (1992): DIE AMPHIBIEN EUROPAS, FRANCKH-KOSMOS VERLAGS-GMBH., STUTTGART, 382 S.

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M. & HAUKE, J. (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Herausgegeben vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., November 2019.

PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! - Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 55(2):18-25.

ROSENAU, S. & BOYE, P. (2004): 11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Natur und Text, Rangsdorf.

SCHLÜPMANN, M. (2009): Wasserfallen als effektives Hilfsmittel zur Bestandsaufnahme von Amphibien - Bau, Handhabung, Einsatzmöglichkeiten und Fängigkeit. In: Hachtel, M., M. Schlüpmann, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 257-290.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

TINSLEY, E., FROIDEVAUX, J. S. P.,ZSEBŐK, S., SZABADI, K. L., & JONES, G. (2023). Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. Journal of Applied Ecology, 60, 1752–1762.

TRAPPMANN, C. & BOYE, P. (2004): *Myotis nattereri* (KUHL, 1817). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 477-481.

TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. in Vogelwelt 134: 155-179

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.

VÖKLER, F., HEINZE, B, SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

ZOOLOGISCHE GUTACHTEN & BIOMONITORING (2025): Bebauungsplan Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg“, Hansestadt Stralsund. Fledermauserfassung. Kartierbericht vom 08.10.2025

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.

- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

9 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	– [3)]
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– [3)]
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– [3)]
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	–	–	–	– [3)]
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	–	–	–	– [3)]
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– [3)]
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	–	–	–	– [2)]
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– [2)]
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	po	x	e	x
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– [2)]
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	–	–	–	– [3)]
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– [2)]
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	–	–	–	– [3)]
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– [1, 2)]
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	–	x
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	– [3)]
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	– [3)]
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	po	x	–	x
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	– [3)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	– [2)]
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	–	–	–	– [3)]
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	–	–	–	– [3)]
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	x	–	x
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	x	4	po	x	–	x
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	x	–	x
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	po	x	–	x
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	po	x	–	x
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	–	–	–	– [2)]
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	1	–	–	–	– [3)]
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	–	–	–	– [3)]
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	–	–	–	– [2)]
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	–	–	–	– [2)]
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	x	-	–	–	–	– [2)]
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	– [2)]
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	– [2)]
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	– [3)]
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	– [2)]
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	–	–	–	– [2)]
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	–	–	–	– [2)]
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	–	–	–	– [2)]
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	– [2)]
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	– [2)]
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	– [3)]
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	–	–	–	– [2)]
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	–	–	–	– [2)]
Lutra lutra	Fischotter	x	2	–	–	–	– [2)]
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	–	–	–	– [2)]
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	– [3)]
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	– [1)]
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	–	–	–	– [2)]
Apium repens	Kriechender Scheiberich	x	2	–	–	–	– [2)]
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	–	–	–	– [2)]
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	–	–	–	– [2)]
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	x	2	–	–	–	– [2)]
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	–	–	–	– [2)]

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, **.** : keine Angabe

Verbreitungsangaben aus ILN & LUNG MV (2012)

1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.

2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025).

3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.

4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.

5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

6) Die Art wurde im Zuge erfolgter Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse in Verbindung mit der spezifischen Lebensweise der Art sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x	–	–	*	–	–	–	– [3]
Accipiter nisus	Sperber	x	–	–	*	–	–	–	– [3]
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	–	–	x	*	–	–	–	– [2]
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	–	–	–	– [1]
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	–	–	x	V	–	–	–	– [3]
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– [2]
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	–	–	x	1	–	–	–	– [2]
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [4]
Aegolius funereus	Raufußkauz	x	x	–	*	–	–	–	– [2]
Aix galericulata	Mandarinente	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Aix sponsa	Brautente	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Alauda arvensis	Feldlerche	–	–	–	3	po	x	ja	x
Alca torda	Tordalk	–	–	–	–	–	–	–	– [8]
Alcedo atthis	Eisvogel	–	x	x	*	–	–	–	– [4]
Anas acuta	Spießente	–	–	–	1	–	–	–	– [2]
Anas clypeata	Löffelente	–	–	–	2	–	–	–	– [2]
Anas crecca	Krickente	–	–	–	2	–	–	–	– [2]
Anas penelope	Pfeifente	–	–	–	R	–	–	–	– [2]
Anas platyrhynchos	Stockente	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Anas querquedula	Knäkente	x	–	–	2	–	–	–	– [2]
Anas strepera	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	– [2]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anser albifrons	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Anser anser	Graugans	–	–	–	*	–	–	-	– [3)]
Anser erythropus	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Anser fabalis	Saatgans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Anthus campestris	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	– [2)]
Anthus petrosus	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	– [2)]
Anthus pratensis	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Anthus trivialis	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Apus apus	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Aquila chrysaetus	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Aquila clanga	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	– [3)]
Ardea cinerea	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Arenaria interpres	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	– [1)]
Asio otus	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Athene noctua	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	– [2)]
Aythya ferina	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Aythya fuligula	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Aythya marila	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	– [1)]
Bonasa bonasia	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	– [1)]
Botaurus stellaris	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	– [2)]
Branta canadensis	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Branta leucopsis	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Bubo bubo	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– [2)]
Bucephala clangula	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Burhinus oedicnemus	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Buteo buteo	Mäusebussard	x	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Buteo lagopus	Rauhfußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– [7)]
Calidris alpina ssp *alpina*	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– [8)]
Calidris alpina ssp. *schinzii*	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– [2)]
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– [2)]
Carduelis cannabina	Bluthänfling	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Carduelis carduelis	Stieglitz	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Carduelis chloris	Grünfink	–	–	–	*	po	x	ja	x
Carduelis flammea	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Carduelis spinus	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– [3)]
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– [3)]
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– [2)]
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– [2)]
Chlidonias leucopterus	WeißflügelSeeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– [2)]
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– [2)]
Ciconia ciconia	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x	–	1	–	–	–	– [2)]
Cinclus cinclus	Wasseramsel	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Circaetus gallicus	Schlangenadler	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x	x	–	*	–	–	–	– [2)]
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x	–	1	–	–	–	– [2)]
Circus macrourus	Steppenweihe	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x	–	1	–	–	–	– [2)]
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Columba livia f. *domestica*	Haustaube	–	–	–	–	–	–	–	– [3)]
Columba oenas	Hohltaube	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Columba palumbus	Ringeltaube	–	–	–	*	po	x	ja	x
Cortunix cortunix	Wachtel	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Corvus corax	Kolkrabe	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Corvus corone / cornix	Raben-/ Nebelkrähe	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Corvus frugilegus	Saatkrähe	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Corvus monedula	Dohle	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Crex crex	Wachtelkönig	–	x	x	3	–	–	–	– [3)]
Cuculus canorus	Kuckuck	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Cyanistes caeruleus	Blaumeise	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Cygnus bewickii	Zwergschwan	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Cygnus cygnus	Singschwan	–	x	x	–	–	–	–	– [8)]
Cygnus olor	Höckerschwan	–	–	–	*	–	–	–	– [4)]
Delichon urbica	Mehlschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Dendrocopus major	Buntspecht	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Dendrocopus medius	Mittelspecht	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Dryobates minor	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Dryocopus martius	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– [2)]
Emberiza calandra	Grauammer	–	–	–	V	po	x	ja	x
Emberiza citrinella	Goldammer	–	–	–	V	po	x	ja	x
Emberiza hortulana	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– [2)]
Emberiza schoeniculus	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	–	–	–	*	po	x	ja	x
Falco peregrinus	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– [2)]
Falco subbuteo	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Falco tinnunculus	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	– [4)]
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Ficedula parva	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Fringilla coelebs	Buchfink	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Fringilla montifringilla	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– [5)]
Fulica atra	Blässhuhn	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Galerida cristata	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– [3)]
Gallinago gallinago	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– [2)]
Gallinula chloropus	Teichhuhn	–	–	x	*	–	–	–	– [5)]
Garrulus glandarius	Eichelhäher	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Gavia arctica	Prachttaucher	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Gavia stellata	Sterntaucher	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Grus grus	Kranich	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Haematopus ostralegus	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– [2]
Haliaeëtus albicilla	Seeadler	–	–	–	*	–	–	–	– [2]
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Hippolais icterina	Gelbspötter	–	–	–	*	po	x	ja	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– [2]
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	– [2]
Jynx torquilla	Wendehals	–	–	–	2	–	–	–	– [3]
Lanius collurio	Neuntöter	–	–	–	V	po	x	ja	x
Lanius excubitor	Raubwürger	–	–	–	3	–	–	–	– [2]
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	– [1]
Lanius senator	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	– [1]
Larus argentatus	Silbermöwe	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Larus canus	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– [3]
Larus fuscus	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– [2]
Larus marinus	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– [2]
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– [2]
Larus minutus	Zwergmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– [2]
Larus ridibundus	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	– [3]
Limosa limosa	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	– [2]
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	– [5]
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Locustella naevia	Feldschwirl	–	–	–	2	–	–	–	– [3]
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	– [2]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Lullula arborea	Heidelerche	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Luscinia luscinia	Sprosser	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Luscinia svecica	Blaukehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Melanitta fusca	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Melanitta nigra	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Mergellus albellus	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Mergus merganser	Gänsesäger	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Mergus serrator	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Merops apiaster	Bienenfresser	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Milvus migrans	Schwarzmilan	–	–	–	*	–	–	–	– [2]
Milvus milvus	Rotmilan	–	–	–	V	–	–	–	– [3]
Motacilla alba	Bachstelze	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Motacilla citreola	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	po	x	ja	x
Muscicapa striata	Grauschnäpper	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Netta rufina	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Numenius arquata	Großer Brachvogel	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	– [4)]
Oriolus oriolus	Pirol	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Pandion haliaetus	Fischadler	–	–		*	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Panurus biarmicus	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Parus ater	Tannenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Parus cristatus	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [5]
Parus major	Kohlmeise	–	–	–	*	po	x	ja	x
Parus montanus	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	– [3]
Parus palustris	Sumpfmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Passer domesticus	Haussperling	–	–	–	V	po	x	ja	x
Passer montanus	Feldsperling	–	–	–	3	po	x	ja	x
Perdix perdix	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– [3]
Pernis apivorus	Wespenbussard	–	–	–	3	–	–	–	– [2]
Phalacrocorax carbo	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	– [2]
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	– [8]
Phasianus colchicus	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Philomachus pugnax	Kampfläufer	–	–	–	1	–	–	–	– [2]
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	–	–	–	*	po	x	ja	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	–	–	–	*	po	x	ja	x
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	– [3]
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	– [2]
Phylloscopus trochilus	Fitis	–	–	–	*	po	x	ja	x
Pica pica	Elster	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Picus canus	Grauspecht	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Picus viridis	Grünspecht	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	–	–	–	0	–	–	–	– [6]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Podiceps auritus	Ohrentaucher	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Podiceps cristatus	Haubentaucher	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Prunella modularis	Heckenbraunelle	–	–	–	*	po	x	ja	x
Psittacula krameri	Halsbandsittich	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Rallus aquaticus	Wasserralle	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Remiz pendulinus	Beutelmeise	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Riparia riparia	Uferschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	–	–	–	3	po	x	ja	x
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	–	–	–	*	po	x	ja	x
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Serinus serinus	Girlitz	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Sitta europaea	Kleiber	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Streptopelia decaocto	Türkentaube	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Streptopelia turtur	Turteltaube	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Strix aluco	Waldkauz	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Sturnus vulgaris	Star	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
Sylvia borin	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Sylvia communis	Dorngrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	–	–	–	*	po	x	ja	x
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– [5)]
Tadorna tadorna	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	–	–	–	0	–	–	–	– [8)]
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Tringa totanus	Rotschenkel	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	–	–	–	*	po	x	ja	x
Turdus iliacus	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Turdus merula	Amsel	–	–	–	*	po	x	ja	x
Turdus philomelos	Singdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Turdus viscivorus	Misteldrossel	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Tyto alba	Schleiereule	–	–	–	3	–	–	–	– [2)]
Upupa epops	Wiedehopf	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Uria aalge	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Vanellus vanellus	Kiebitz	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): M-V 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.

2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG 2016).

3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen oder geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).

4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).

5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.

6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.

7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

10 Anlage 2: Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40 – 50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z. B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20 - 50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5 - 6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3 - 5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z. B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10 - 15 m durchgeführt.

Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MESCHEDE & HELLER (2000), ROSENAU & BOYE (2004), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Im Land ist die Breitflügelfledermaus flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA FM M-V 2025). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Gefährdungsursachen

Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Horchboxerfassungen.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Von STEFFENS et al. (2004) wird die Fransenfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und vermitteln damit zu den ortstreuen Arten. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf. Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 - 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise konnte eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen werden, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Nach TRAPPMANN & BOYE (2004) werden im Frühjahr Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt. Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 - 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u.a. Waldrändern und Hecken.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für das Bundesland wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren feuchten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen (LFA FM M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Wie andere *Myotis*-Arten auch, gilt die Fransenfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2025b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Horchboxerfassungen.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Der Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert jedoch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist (MESCHEDE & HELLER 2000). Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Bereichen zwischen 10 - 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA FM M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2025b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen und Horchboxerfassungen.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaß-nahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaß-nahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.

Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004b) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art besitzt wahrscheinlich eine flächige Verbreitung im Land, zeigt aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2025b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen, Horchboxerfassungen und Balzreviere.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Die Art besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und –spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km^2.

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 - 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Zusammenstellung nach: BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die Art flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen (LUNG M-V 2025b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen und Horchboxerfassungen.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (U1).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHEDE & HELLER 2000. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MEINIG & BOYE (2004a), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist flächig und relativ gleichmäßig im Land verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit dem größten Bestand (LFA FM M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2025b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen, Horchboxerfassungen, Wochenstuben und Balzreviere.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand günstig (FV).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Von STEFFENS et al. (2004) wird die Wasserfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wanderndem Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von 1-25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20-50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6-10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitate werden in Flughöhen von 1-5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z.B. Waldrändern und Hecken.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land zählt zu den Vorkommensschwerpunkten für die Art in Deutschland und wird flächendeckend besiedelt. Innerhalb des Landes ergeben sich aufgrund der Landschaftsausstattung Schwerpunkte im Bereich der Seenplatte und weiteren gewässerreichen Gebieten. Die Art tritt regelmäßig in geeigneten Winterquartieren im Land auf (LFA FM M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Wie andere *Myotis*-Arten auch, gilt die Wasserfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2025b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen und Horchboxerfassungen.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand günstig (FV).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Im Land ist eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken) (LFA FM M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Wie die *Myotis*-Arten, gilt auch das Braune Langohr als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2025). Weiterhin sind Jagdlebensräume durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich betroffen (KIEFER & BOYE 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachweise der Art erfolgten durch Jagdbeobachtungen und Horchboxerfassungen.

Abgrenzung der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine direkten Informationen vor. Auf biogeographischer Ebene ist der Erhaltungszustand günstig (FV).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1 (Teilflächen I und II)	Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbäume im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen werden die Arbeiten zunächst eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab.
Vermeidungsmaßnahme V 2 (Teilflächen I und II)	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*

CEF-Maßnahme E 1 (Teilflächen I und II)	Bei Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum) • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 5 m (Schutz vor Vandalismus) • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze) • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!) • Umsetzung der Maßnahme mindestens 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch eine ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Gebäude sollen durch die aktuelle Planung nicht abgebrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden. Über die Entnahme von Gehölzen gibt die aktuelle Planung keine detaillierte Auskunft. Es ist nicht auszuschließen, dass Gehölze in den Randbereichen des gesamten Geltungsbereichs und auf der Gemeinbedarfsfläche der Teilfläche I gerodet werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen der Baufeldberäumung auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Da in den Gehölzbeständen kleinere Sommer- und Zwischenquartiere nicht auszuschließen sind, bietet sich für risikominimierte Fällarbeiten der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Eingriffe sollten daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel erfolgen.

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es somit notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung auf besetzte Quartierstrukturen erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen. Werden keine Tiere nachgewiesen, ist die Quartierstruktur zu verschließen, um eine Besiedelung bis zum Fälltermin zu verhindern. Bei Funden von Fledermäusen sind die Fällarbeiten in dem Bereich zunächst einzustellen und die ÖBB stimmt sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen ab (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich der Bebauung ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation einer Nachtbeleuchtung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Es ist nicht auszuschließen, dass potenzielle Quartierstrukturen durch die Baufeldfreimachung zerstört werden. Da keine Ausweichstrukturen in der näheren Umgebung existieren bzw. diese schon besetzt sein werden, ist ein entsprechender Ausgleich einzuplanen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten.

Sollten Bäume mit potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fällungen betroffen sein, können diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (3 Kästen pro Höhlenquartier bzw. bei Rinden- und Spaltenquartieren 1 Flachkasten pro Quartierbaum, siehe Zahn et al. 2021).

Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*

Wichtig ist, dass der Kastenbedarf rechtzeitig vor Fällung der Bäume ermittelt wird. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der Baumentnahme abgeschlossen sein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) besiedelt. Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Eine sonnenexponierte Lage des Gewässers, eine gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch ausreichend offene Wasserfläche freilässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. In Gewässern mit Kammmolch-Vorkommen treten zumeist mehrere andere Amphibienarten auf.

Der überwiegende Teil der Kammmolche wandert im März zu den Laichgewässern. Die Paarung und Laichablage erfolgt ab Ende März und zieht sich bis Mitte Juli hin. Nach der Reproduktion verlässt ein Teil der Tiere das Gewässer und sucht wieder seinen Landlebensraum auf. Andere Exemplare halten sich fast ganzjährig im Gewässer auf. Die terrestrischen Lebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe der Gewässer und sind maximal 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder bevorzugt. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume, einzelne Tiere überwintern jedoch auch in den Gewässern. (MEYER 2004, GÜNTHER 1996).

Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt und der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu Auswirkungen auf die Landhabitate (z. B. durch Ausbringung von Düngemitteln, Intensivierung der Mahdnutzung, Umwandlung von Grünland in Acker).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Mit einer Rasterfrequenz von 26 % gehört die Art in Mecklenburg-Vorpommern zu den mittelhäufigen Arten. Generell ist die Art in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammmolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf, auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild (LUNG M-V 2025).

Gefährdungsursachen

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen insbesondere hinsichtlich des direkten Verlustes von Laichgewässern, Winterquartieren und Sommerlebensräumen durch Überbauung sowie großflächiger Grundwasserabsenkung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Während des Untersuchungszeitraums konnte nur der Teichfrosch im Untersuchungsraum des Vorhabens festgestellt werden. Da Gewässer Nr. 3 während des gesamten Untersuchungszeitraums kein Wasser führte und an Gewässer Nr. 1 und 2 aufgrund der Absperrung keine Beprobung möglich war, konnten nur Hör- und Sichtnachweise ausgewertet werden. Somit sind die Ergebnisse nicht als repräsentativ zu werten. Für Gewässer Nr. 2 ist das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten aufgrund der Ergebnisse sowie des Zustands des Gewässers auszuschließen. An Gewässer Nr. 1 jedoch wurde der Teichfrosch mit max. ca. 10 Individuen verhört. Auch wenn durch die Methode keine weiteren Arten nachgewiesen wurden, kann ein Vorkommen von leise rufenden Anuren oder von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Caudata (Kammmolch) nicht ausgeschlossen werden. Gewässer Nr. 3 kann aufgrund der naturnahen Ausprägung bei ausreichendem Wasserstand ebenfalls als Laichgewässer für den Kammmolch dienen. Aufgrund seiner Entfernung zum potenziellen Eingriffsbereich, der Lage inmitten geeigneter Landhabitate sowie der Abgrenzung vom Geltungsbereich durch eine vielbefahrene Straße ist nicht von einer Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan auszugehen.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 6 (Teilfläche I)	Bei Baufeldberäumung oder Bauarbeiten auf der Gemeinbedarfsfläche ist die Seite zum Kleingewässer durch einen Amphibienschutzzaun abzusperren. Auf der baustellenzugewandten Seite sind selbstentleerende Fangeimer (z. B. Orthab Kleintiertunnel) in Abständen von 25 m aufzustellen. Der Zaun ist von einer fachlich versierten ÖBB zu betreuen und muss über die Dauer der Bauarbeiten fängig gehalten werden. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist die Gemeinbedarfsfläche direkt vor Beginn der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in ungefährdete Bereiche umzusiedeln.
CEF-Maßnahme E 3 (Teilbereich I)	Anlage von mindestens 2 Amphibien-Winterquartieren im Umfeld des Gewässers aus je-weils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung der Gemeinbedarfsfläche umzusetzen.

Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Bereich des potenziellen Laichgewässers werden keine Arbeiten durchgeführt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann hier ausgeschlossen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinbedarfsfläche des Teilgebiets I von der Art Kammmolch als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt wird. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. dem angrenzenden Gewässer konnten im Verlauf der Nachtbegehungen zwar nicht gewonnen werden. Es können aber diffuse Wanderungsbewegungen nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahmen kann es daher vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher Maßnahme V 6 durchzuführen

Nach Abschluss der Arbeiten ist aufgrund der geringeren Attraktivität der bebauten Fläche nicht davon auszugehen, dass dort vermehrt Wanderungsbewegungen auftreten werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 6 ist eine bau-, anlage- und betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten auszuschließen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der mutmaßlichen Laichhabitate zum Plangebiet, des temporären Charakters der Bauarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 6 können erhebliche Störungen der Art durch das Vorhaben sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die potenziellen Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden von dem Vorhaben teilweise überplant. Daher wird als Ausgleich eine Aufwertung durch die Anlage von mindestens zwei Winterquartieren im Umfeld des Gewässers notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

11 Anlage 3: Formblätter der europäischen Vogelarten

Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Das Braunkehlchen besiedelt extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden sowie offene Ödland- und Ruderalflächen mit geeigneten Sing- und Ansitzwarten wie Hochstauden, Pfähle und niedrigen Gehölzen. Geschlossene Wälder und monotone Feldfluren stellen keine geeigneten Habitate für die Art dar. Für die Nestanlage benötigen Braunkehlchen dichtere, für den Nahrungserwerb dagegen niedrige und lückige Vegetation. Auf Veränderungen des Habitats reagiert die Population sehr schnell mit Bestandszunahmen oder -rückgängen.

Bereits ab April besetzen Braunkehlchen ihre Brutreviere. Im Zeitraum von Mai bis August erstreckt sich die Brut. Geeignete Habitate werden alljährlich wieder aufgesucht, wobei ein neues Nest angelegt wird. Pro Jahr erfolgt eine Brut von ca. 5 - 7 Eiern. Nur bei Totalverlust findet eine Ersatzbrut statt. Die Größe des Brutreviers beträgt auf dicht besiedelten Flächen mindestens 0,75 ha, in der Mehrzahl jedoch 1,5 - 3 ha. Als bevorzugte Nahrung werden am Boden oder aus der Luft Insekten aufgenommen. Dabei fliegen die Vögel niedrig über dem Boden.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist nahezu flächendeckend (95 %) besiedelt, so dass in fast allen geeigneten Habitaten Braunkehlchen anzutreffen sind. Der Bestand beläuft sich auf 9.000 - 19.500 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Hauptgefährdungsursache für das Braunkehlchen sind die Intensivierung der Landwirtschaft und der Umbruch von Grünland (VÖKLER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Während der Begehungen wurde an zwei Terminen ein singendes Individuum der Art Braunkehlchens an der Grenze zwischen Ackerfläche und Frischgrünland nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 5 (Teilfläche I)	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) im Umfeld des Vorhabens durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut. Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.31 bzw. 2.32 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen. Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für den Neuntöter auf einer Fläche kombiniert werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich ein Revierzentrum der Art Braunkehlchen innerhalb des Plangebietes befindet, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos - insbesondere für die Entwicklungsformen der Art - nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Die Brutzeit der Art liegt nach LUNG M-V (2016) zwischen dem 01. April und dem 31. August. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden. Dafür sollte die Größe des Baufelds sowie die Fluchtdistanzen der Arten berücksichtigt werden (Bernotat & Dierschke 2021, Gassner et al. 2010). Die maximalen Brutzeiten der betroffenen Arten (Tabelle 2) reichen von Anfang Februar bis Ende Oktober. Die restriktivsten Zeiten verweisen auf die Arten Amsel und Ringeltaube für beide Teilbereiche. Da es sich dabei um Extremzeiten handelt, ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten alternativ zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vor Beginn durch eine fachkundige Person eine detaillierte Untersuchung der kritischen Bereiche auf

Braunkehlchen *(Saxicola rubetra)*

Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten und ggf. Vergrämungsmaßnahmen durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden. Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für alle betroffenen Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit des Brutpaares im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Braunkehlchen kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In Vökler (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 21 bis 50 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 2 % bis 4,8 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann durch den Wegfall des Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (Maßnahme V 5).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Momentan kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Braunkehlchen von dem Vorhaben betroffen sind. Allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist hier eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (Froelich & Sporbeck 2010).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Die Feldlerche ist eine typische Vogelart der offenen Agrarflächen, die diese Bereiche sowohl zur Nestanlage als auch als Nahrungsbiotop nutzt. Sie kommt darüber hinaus auch auf Brachflächen und Wiesen vor. Die Neststandorte wechseln jährlich entsprechend der nutzungsbedingt im Frühjahr vorhandenen Aufwuchshöhe und Struktur der landwirtschaftlichen Kulturen. Wichtige Zusatzstrukturen sind vegetationsarme Bereiche, z. B. auf Feldwegen und an Ackerrändern, mit günstigen Bedingungen für die Nahrungssuche im bodennahen Bereich. Bruten auf den Ackerflächen unterliegen hohen bewirtschaftungsbedingten Verlusten.

Das Brutrevier befindet sich bevorzugt auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger und lückiger Vegetation von bis zu 15 - 20 cm Höhe. Bei Äckern werden Randbereiche oder Bereiche in der Nähe von Blößen bevorzugt. Zu vertikalen Strukturen wird ein Mindestabstand eingehalten, der von deren Höhe und Ausdehnung abhängig ist. Dieser beträgt bei geschlossenen Strukturen ca. 60 m und mehr. In Feuchtgebieten liegen Nester in trockenen Saumbiotopen wie Wegrändern. Brut- und Geburtsortstreue sind ausgeprägt Die Art zählt zu den Kurzstreckenziehern, die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Januar bis Mitte März, die größte Balzaktivität Mitte März bis Ende April. Legebeginn ist Mitte April bis Mitte Mai, häufig erfolgt eine Zweitbrut ab Juni. Die Siedlungsdichte kann in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität der Landschaft stark variieren. In Agrarlandschaften sind Dichten zwischen 0,1 BP/10 ha in großräumig intensiv bewirtschafteten Bereichen und 3,4 BP/10 ha in reich strukturierter Agrarlandschaft bekannt. Die Siedlungsdichte nimmt mit zunehmendem Flächenanteil von Gehölzen ab. In Mecklenburg-Vorpommern variierten bei kleineren Untersuchungen die Abundanzen je nach Standort zwischen 1 - 4 BP/10ha.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Feldlerche ist der häufigste Bewohner der Agrarlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 150.000 bis 175.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Hauptgefährdungsursache für die Feldlerche sind die Intensivierung der Landwirtschaft und die Aufforstung von Grünland (vgl. VÖKLER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art Feldlerche wurde mit insgesamt zwei Brutpaaren auf der Ackerfläche im Zentrum des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 5 (Teilfläche I)	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) im Umfeld des Vorhabens durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut. Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.31 bzw. 2.32 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen. Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für den Neuntöter auf einer Fläche kombiniert werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit der beiden Brutpaare im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Feldlerche kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In Vökler (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 51 bis 150 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 1,3 % bis 3,9 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann durch den Wegfall der Brutplätze nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (siehe Maßnahme V 5).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Art Feldlerche erlischt nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (Froelich & Sporbeck 2010). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling *(Passer montanus)*

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Feldsperlinge besiedeln bevorzugt eine offene und halboffene Landschaft mit Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Kopfweiden, Obstgärten, Feldgehölzen, lichten oder peripheren alte Laubholzbeständen und schmalen Waldstreifen. Des Weiteren findet man sie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Der Brutplatz wird in Nischen und Höhlen von Bäumen oder in Gebäuden angelegt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt < 0,3 bis > 3 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern häufig und fast flächendeckend verbreitet (außer in großen Wäldern). Der Bestand wird auf 38.000 bis 52.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014). Die Einstufung in die Rote Liste M-V als gefährdete Art beruht auf Bestandsabnahmen von > 20 % in den letzten 20 Jahren und > 50 % in den letzten 100 Jahren.

Gefährdungsursachen

Gefährdungsursachen für den Feldsperling sind in M-V bisher nicht bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Der Feldsperling wurde im Untersuchungsgebiet in einem Siedlungsgehölz warnend beobachtet. Die Revierzentren befindet sich in einem Gehölzbestand im 50 m-Umfeld des Geltungsbereichs.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

Feldsperling *(Passer montanus)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nur baubedingt durch temporäre Störungen beansprucht und stehen nach dem Ende Baumaßnahmen wieder vollumfänglich zur Verfügung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauammer *(Emberiza calandra)*

Schutzstatus

	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Die Grauammer ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit gehölzarmen Agrar- und Grünlandbiotopen. Daneben findet sie sich auch in Streu- und Riedwiesen, in Dünen- und Heidegebieten, auf Ruderalflächen und im Randbereich von ländlich geprägten Ortschaften. Die Art benötigt erhöhte Singwarten wie z.B. Gebüsche. Eine ähnliche Funktion können auch Hochstaudenfluren oder Hoch-Leitungen sowie Wildpflanzen innerhalb von Kulturpflanzenbeständen übernehmen. Ferner benötigt die Art kurzrasige oder lückige Vegetation zur Jagd sowie höhere Vegetation zur Nestanlage. Beliebte Schlafplätze der Grauammer bilden Schilfflächen und ähnliche Strukturen in Gewässernähe. Außerhalb der Brutzeit hält sich die Grauammer vor allem auf Stoppelfeldern, Grünland, auf Salzwiesen und Spülfeldern auf. Ähnlich wie der Neuntöter ist auch die Grauammer ein Spätbrüter, der jedoch schon früh, etwa im März – April seine Brutreviere besetzt. Die Grauammer ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in dichter Bodenvegetation anlegt. Die Reviere der Art umfassen eine Fläche von 2,5 bis 7,5 ha. Das Zentrum eines Reviers wird gewöhnlich von der Singwarte gebildet. Der Brutbeginn fällt bei der Grauammer auf den Zeitraum von (Mitte) Ende April bis Anfang Juni und kann bis Ende Juli andauern.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Aktuell ist für den Bestand der Grauammer im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 7.500-16.500 geschätzt (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Hauptgefährdungsursache für die Grauammer sind die Intensivierung der Landwirtschaft (VÖKLER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Im Untersuchungsgebiet wurde im Frischgrünland insgesamt ein Grauammer-Brutrevier durch mehrmalige Beobachtung singender Männchen ermittelt.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 5 (Teilfläche I)	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) im Umfeld des Vorhabens durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut. Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.31 bzw. 2.32 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen. Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für den Neuntöter auf einer Fläche kombiniert werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Grauammer *(Emberiza calandra)*

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit des Brutpaares im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Grauammer kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In Vökler (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 8 bis 20 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 5 % bis 12,5 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann, durch den Wegfall des Brutplatzes, nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (Maßnahme V 5).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nur in geringem Umfang beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Grauammer nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (Froelich & Sporbeck 2010). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter *(Lanius collurio)*

Schutzstatus

	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Neuntöter bevorzugen halboffene Landschaften mit Hecken, Waldrändern und anderen Saumbiotopen mit einem Anteil von dornigen Büschen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 0,1 bis über 3 ha, wobei die kleinsten Reviere in linearen Strukturen, z. B. Hecken, liegen. Die Fluchtdistanz beträgt unter 10 bis 30 m. Der Brutbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern beträgt nach letzten Schätzungen etwa 8.500-14.000 Paare.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Nach VÖKLER (2014) ist die Art in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet, aber nirgends häufig. Nur in den ausgesprochenen Waldregionen fehlt sie. Der Brutbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern beträgt nach letzten Schätzungen etwa 8.500-14.000 Paare.

Gefährdungsursachen

Der Neuntöter ist im Bestand gegenwärtig nicht gefährdet (VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Es wurden ein Brutrevier des Neuntöters durch Paarbeobachtung und warnende Tiere in den Gebüschstrukturen im 50 m-Umfeld westlich des Frischgrünlands ermittelt.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 2 (Teilbereich I)	Schaffung von Ausgleichshabitaten für die Art Neuntöter auf einer Fläche von min. 1,5 ha • Anlage von ca. 5 - 10 m breiten Heckenstrukturen aus heimischen Dornsträuchern und Gehölzen • vorgelagerter Krautsaum von 3-5 m Breite • darin eingelagert Reisighaufen von min. 1,5 m Höhe • extensiv gepflegte Wiese oder Weide als Nahrungshabitat • dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen • Sicherung der langjährigen Pflege der Ausgleichsflächen (Kapitalstock für 25 Jahre Pflege) • die Maßnahme ist min. 1 Jahr vor Baufeldberäumung umzusetzen • Eignung der Fläche ist mit der UNB abzustimmen • Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.21, 2.22, 2.23 bzw. 2.31 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Das Brutrevierzentrum der Art liegt am Rand des Geltungsbereichs in Teil I. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Neuntöter *(Lanius collurio)*

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Durch die Baufeldfreimachung sowie die Umsetzung des B-Plans kommt es zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sodass Ersatzhabitate geschaffen werden müssen. Es wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren (CEF-Maßnahme E 2).

Für die Art Neuntöter eignet sich die Anlage von ca. 5 - 10 m breiten Heckenstrukturen aus hauptsächlich Dornsträuchern mit einem vorgelagerter Krautsaum von 3-5 m Breite. Zur schnelleren Annahme der Maßnahme (bis zur vollständigen Entwicklung der Dornsträucher) sollten darin eingelagert Reisighaufen von min. 1,5 m Höhe eingebracht werden. Als Nahrungshabitat sind extensiv gepflegte Wiesen oder Weiden in direkter Nachbarschaft der Bruthabitate erforderlich.

Nach Runge et al. (2010) wird diesen Maßnahmen aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer und der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zugesprochen. Für eine Genehmigung des Antrags nach § 40 NatSchAG M-V ist es notwendig, die Flächen dinglich zu sichern (z.B. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit) sowie die Pflege der Flächen für mindestens 25 Jahre zu sichern.

Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.21, 2.22, 2.23 bzw. 2.31 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzkehlchen *(Saxicola rubicola)*

Schutzstatus

	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Als Nisthabitat für die Bodenbrüter dienen Böschungen oder Pfeifengrasbulte. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen (einzelne Gehölze, Stauden, Zäune, u.a.) als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Bedeutung des Schwarzkehlchens ergibt sich aus der geringen Anzahl an Brutpaaren (<1.000). Allerdings wird für die Art ein andauerndes Populationswachstum in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Der Bestand wurde im Jahr 2009 auf 450 - 750 Brutpaare geschätzt (VÖKLER 2014). Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Brutpaare aktuell bereits über 1.000 liegt.

Gefährdungsursachen

Das Schwarzkehlchen ist im Bestand gegenwärtig nicht gefährdet (VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Zweimal wurde das Schwarzkehlchen singend im Bereich der neugepflanzten Laubgebüsche beobachtet.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme V 5 (Teilfläche I)	Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) im Umfeld des Vorhabens durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut. Die Pflege ist entsprechend der Maßnahmen 2.31 bzw. 2.32 (siehe Hinweise zur Eingriffsregelung, MLU M-V 2018) durchzuführen und zu benennen. Die Maßnahme kann mit der CEF-Maßnahme für den Neuntöter auf einer Fläche kombiniert werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Das Brutrevierzentrum der Art liegt innerhalb des Teilbereichs I. Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Die Gefahr besteht z.B. dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Art, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Schwarzkehlchen *(Saxicola rubicola)*

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Es können allerdings anlage- und betriebsbedingte Störungen auftreten, wodurch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Betroffenheit des Brutpaares im Projektgebiet auszugehen ist.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population der Art Schwarzkehlchen kann in diesem Fall auf den Messtischblattquadranten bezogen werden.

Das Projektgebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatts G1744. In Vökler (2014) wird für den Messtischblattquadranten ein Brutbestand von 8 bis 20 Brutpaaren angegeben. Durch das Vorhaben wäre ein Brutpaar betroffen, dass entspräche 5 % bis 12,5 % der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit eine erhebliche Störung kann, durch den Wegfall des Brutplatzes, nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen und damit erheblich wirken, wird als Maßnahme die Entwicklung von Extensivgrünland vorgeschlagen (Maßnahme V 5).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nur in geringem Umfang beansprucht. Zudem erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Schwarzkehlchen nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (Froelich & Sporbeck 2010). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an**:**

Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die nachgewiesenen Niststätten der Arten liegen zumeist außerhalb des Eingriffs in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Ein baubedingtes Tötungsrisiko durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich (störungsbedingte Brutaufgabe) während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen der Arten, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller relevanten Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Momentan kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldfreimachung auch Gehölze in geringem Umfang beseitigt und damit möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten von dem Vorhaben betroffen sind. Allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzfreibrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist hier eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu entsprechen (Froelich & Sporbeck 2010).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der höhlen- und nischenbrütenden Arten werden nach aktueller Datenlage nicht durch das Vorhaben beansprucht. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Hausrotschwanz, Haussperling

Die Arten zeigen eine starke Bindung an Siedlungen und sind wenig empfindlich gegenüber Störungen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsursachen

Der Haussperling unterliegt gegenwärtig noch keiner Gefährdung, wurde jedoch in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnlisten aufgenommen (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Arten wurden als Brutvögel im Umfeld des direkten Eingriffsbereichs in und an Gebäuden beobachtet.

Abgrenzung der lokalen Population

Die lokale Population kann auf regionaler Ebene auf das Stadtgebiet von Rostock abgegrenzt werden (Nehls et al. 2018).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februa begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Eine störungsbedingte Gefährdung der Entwicklungsformen durch Brutaufgabe im Zuge der Bauarbeiten im Eingriffsbereich ist nicht sehr wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Arten hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die störungsunempfindlichen Arten ausgeschlossen werden. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Offenländer

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Wiesenschafstelze

Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Feuchtgebiete und Offenländer zeigen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. Vökler et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art Wiesenschafstelze ist im Randbereich der Ackerfläche im Teilbereich I nachgewiesen worden.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3 (Teilfläche I und II)	Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 31. Oktober und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und die Arbeiten (auch geeignete Vergrämungsmaßnahmen) durch die ÖBB gelenkt bzw. zeitlich abgestimmt werden.
Vermeidungsmaßnahme V 4 (Teilfläche I und II)	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Eine baubedingte Gefährdung durch die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Betroffen sind nur die Entwicklungsformen, da die adulten Tiere flugfähig sind. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind somit eine Bauzeitenregelung und das Einhalten kontinuierlich fortlaufender Bauabläufe zwingend notwendig, wobei sich die Ausschlusszeit nach den Brutzeiten aller Arten richtet (Tabelle 2). Weiterhin sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 und V 4 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ungefährdete Vogelarten der Feuchtgebiete und Offenländer

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art wird durch das Vorhaben verlorengehen. Allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Somit ist eine Bauzeitenregelung ausreichend, wie sie in Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgesehen ist, um den Anforderungen des § 44 (1) Nr. 3 zu genügen (Froelich & Sporbeck 2010). Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 nicht verletzt wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zug- und Rastvögel

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten und Artengruppen an:

Kranich, Gänse, Schwäne, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Wasser- und Watvogelarten, alle Greifvogelarten

Die hier aufgeführten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Rast-, Durchzugs- und Überwinterungshabitate, die sich vielfach in Offenlandbereichen bzw. auf Gewässern befinden.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Es handelt sich um in weiten Teilen des Landes verbreitet auftretende Arten.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen zu den Zug- und Rastvogelarten bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Nach den Daten des Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2025) befinden sich keine Rastgebiete von Bedeutung im Geltungsbereich des B-Plangebiets. Die nächsten Landrastgebiete von mittlerer bis hoher Bedeutung liegen in über 800 m Entfernung südöstlich des Geltungsbereichs. Nördlich des Geltungsbereichs sind mit dem Strelasund Wasserrastgebiete von sehr hoher Bedeutung vorhanden.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Aufgrund der hohen Mobilität der Zug- und Rastvögel sowie der hohen Fluchtdistanzen ist eine Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch die Baufeldberäumung oder die Bauarbeiten auszuschließen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Eine potenzielle baubedingte Störung durch Licht-, Lärm- und Bewegungsreize von Baufahrzeugen, -maschinen und anwesenden Personal erscheint kurzzeitig möglich. Diese Beeinträchtigung ist jedoch temporär und daher zu vernachlässigen. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen können, lassen sich nicht herleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Landrastgebiete von Bedeutung überbaut. Landrastgebiete von Bedeutung befinden sich in über 800 m Entfernung. Die näher angrenzenden Wasserrastgebiete liegen außerhalb des 50 m-Wirkraums und sind zudem durch hohe Ufergehölze vom Geltungsbereich abgeschirmt. Eine erhebliche Scheuchwirkung auf diese Rastgebiete ist daher nicht zu erwarten. Es kann somitausgeschlossen werden, dass die Funktionalität der Ruhestätten für Zug- und Rastvögel durch die Umsetzung des B-Planvorhabens erheblich beeinträchtigt wird.

Zug- und Rastvögel

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)